

I) Landesgesetz vom 12. Mai 2023, Nr. 8¹⁾

Änderung des [Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11](#), „Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen“

1)Kundgemacht im Beiblatt 2 zum Amtsblatt vom 18. Mai 21023, Nr. 20.

Art. 1 (Änderung des [Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11](#) „Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen“)

(1) In Artikel 7 Absatz 3 des [Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11](#), werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „neun Monate“ ersetzt.

Art. 2 (Finanzbestimmung)

(1) Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erfolgt mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts.

Art. 3 (Inkrafttreten)

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.